

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen der INTILION GmbH

(Stand: Januar 2026)

1 Allgemeines, Vertragsschluss

- 1.1. Alle Angebote der INTILION GmbH, Wollmarktstraße 115c, 33098 Paderborn, (nachfolgend „INTILION“, „wir“ oder „uns“) über den Verkauf von Energiespeicherprodukten (nachfolgend „Verkaufsgegenstand“), einschließlich ggfs. zusätzlich vereinbarte Leistungen (z.B. Lieferung, Montage, Inbetriebnahme und Probetrieb) (nachfolgend zusammen „Liefer- und Leistungsumfang“), erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen (nachfolgend „Bedingungen“). Diese Bedingungen gelten bei bestehenden Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Verträge über den mit unseren Kunden (nachfolgend „Besteller“) vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese Bedingungen gelten jedoch nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Geltung von entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist oder wir Leistung an den Besteller in Kenntnis seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführen, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Alle unsere Angebote – ob schriftlich, per E-Mail, im Internet (z.B. auf unserer Webseite), in Beratungsgesprächen oder Werbematerialien (z.B. in Anzeigen, Produktbeschreibungen oder sonstigen Unterlagen) – dienen allein der Information des Bestellers und sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Wir können Bestellungen oder Aufträge des Bestellers – sofern sich aus diesen nichts Anderweitiges ergibt – innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Die Annahme kann schriftlich oder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausführung der Bestellung (z.B. durch Auslieferung des Verkaufsgegenstandes) erklärt werden.
- 1.3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Bedingungen. Diese Dokumente geben alle Abreden zwischen uns und dem Besteller über den Liefer- und Leistungsumfang vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 1.4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax). Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Garantien und Zusicherungen müssen von uns ausdrücklich als solche gekennzeichnet und schriftlich bestätigt sein.
- 1.5. Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt; sie stellen insbesondere keine vereinbarte oder garantie Beschaffenheit dar, sondern Beschreibungen

oder Kennzeichnungen des Liefer- und Leistungsumfangs. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Aussagen in unseren Produktschriften, technischen Informationen und sonstigen allgemeinen öffentlichen Informationen sind nur verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich bestätigen

- 1.6. An allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Genehmigung weder zugänglich gemacht noch in irgendeiner Form bekannt gegeben oder selbst oder durch Dritte nutzbar gemacht oder vervielfältigt werden. Der Besteller hat auf unser Verlangen vorgenannte Unterlagen und/oder Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
- 1.7. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 1.8. Handelt es sich bei dem Verkaufsgegenstand um Lagerware (keine bestellerspezifische Speicherlösung), hat der Besteller im Falle, dass er noch vor der Anlieferung des Verkaufsgegenstands den Wunsch äußert, vom Vertrag Abstand zu nehmen, wir diesem Wunsch entsprechen und dem Kunden kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zu steht, die Möglichkeit gegen die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 10% des Netto-Vertragspreises, mindestens jedoch 200 EUR, den Vertrag aufheben zu lassen; ein Recht des Bestellers auf Vertragsaufhebung, Rücktritt oder Kündigung ist hiermit nicht verbunden. Im Falle von bestellerspezifischen Speicherlösungen sind wir berechtigt, vom Besteller eine Schadenspauschale in Höhe von 30 % des Netto-Vertragspreises zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 1.9. Ersatzteile werden von uns nicht über die Lebensdauer des betreffenden Verkaufsgegenstands hinaus vorgehalten.
- 1.10. Sofern Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, ist zu beachten, dass diesen lediglich eine klarstellende Bedeutung zukommt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften - auch wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt ist - in den Grenzen, in denen sie nicht durch diese Bedingungen abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2 Zahlungen, Preise, Aufrechnung und Gelangensbestätigung

- 2.1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, einschließlich Verladung ab Herstellerwerk (FCA Incoterms 2020). Alle sonstigen Kosten, wie z.B. Verpackung, Frachten, Zölle, öffentliche Abgaben, Versicherungsprämien etc., sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet. Ferner sind in unseren Verkaufspreisen nicht enthalten evtl. anfallende Gebühren oder Netzanschlusskosten sowie sonstige Kosten, die an den am vom Besteller benannten Bestimmungen zuständigen Stromnetzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der ggf.

zusätzlich vereinbarten Inbetriebnahme und/oder dem Betrieb des Verkaufsgegenstandes zu zahlen sind. Diese Kosten sind ausschließlich vom Besteller zu tragen.

- 2.2. Sofern der Besteller im Geschäftsverkehr neben seiner postalischen Adresse auch eine E-Mail-Adresse verwendet, sind wir berechtigt, unsere Rechnung ausschließlich elektronisch (per E-Mail) an den Besteller zu übermitteln, es sei denn, dieser widerspricht dem elektronischen Rechnungsversand.
- 2.3. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme des Liefergegenstands ohne Abzug netto zahlbar. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz (§ 288 II BGB) zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 2.4. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sich sein Anspruch aus demselben Vertragsverhältnis ergibt, unter dem wir den Liefer- und Leistungsumfang zu erbringen haben und der Gegenanspruch des Bestellers rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 2.5. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, alle mit dem Verkauf unserer Energiespeicherprodukte vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse auszuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 2.6. Erfolgt bei einer umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung gemäß § 4 Nr. 1 b) i. V. m. § 6a UStG die Abholung der Lieferung durch den Besteller selbst oder durch einen von ihm beauftragten Frachtführer, ist der Besteller verpflichtet, uns eine unterschriebene schriftliche Bestätigung über das tatsächliche Gelangen des Liefergegenstands in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung) auszuhändigen. Die Gelangensbestätigung muss den Namen und die Anschrift des Bestellers, die Bezeichnung und die Menge des gelieferten Liefergegenstands, das Datum der Selbstabholung sowie der Verbringung der Lieferung in den anderen EU-Mitgliedstaat mit der genauen Angabe des Beförderungsziels beinhalten. Die Gelangensbestätigung ist uns spätestens 1 Monat nach der erfolgten Abholung der Lieferung vorzulegen. Kommt der Besteller trotz unserer Aufforderung auch nach Ablauf einer weiteren angemessenen Frist seiner Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die auf die erfolgte Lieferung in Deutschland anfallende gültige gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich dem Besteller in Rechnung zu stellen.

3 Liefer-/Leistungsfrist und -verzug; Höhere Gewalt

- 3.1. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für die Ausführung des Liefer- und Leistungsumfangs (nachfolgend „Liefer- und Leistungsfristen“ oder „Liefer- und Leistungstermin“) gelten stets nur annähernd auf Basis des aktuellen Planungsstands, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich alle Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 3.2. Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher nach dem Vertrag vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden

diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich unsere Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber uns nicht nachkommt oder nachgekommen ist. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nur berechtigt, wenn diese für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung des restlichen bestellten Liefergegenstands sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.

- 3.3. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung, Nichtlieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Kriege, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von uns geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungstermine oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten. Als Fall höherer Gewalt im Sinne dieser Ziffer gilt auch eine Ausweitung des Ukraine-Krieges auf das Territorium der Europäischen Union.
- 3.4. Wird ein schriftlich vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin überschritten, so hat der Besteller uns eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu gewähren.
- 3.5. Geraten wir nach Ablauf der Nachfrist mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser Bedingungen beschränkt. Wir behalten uns einen entsprechenden Nachweis vor, dass dem Besteller aus dem Liefer-/Leistungsverzug kein Schaden entstanden ist.

4 Versand, Gefahrübergang, Abnahme und Annahmeverzug des Bestellers

- 4.1. Der Versand des Verkaufsgegenstandes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe des Verkaufsgegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Herstellerwerks, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Verkaufsgegenstandes, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir zusätzlich noch andere Leistungen (z.B. Montage, Inbetriebnahme oder Probetrieb) übernommen haben. Sofern die Lieferung und die Durchführung von weiteren Leistungen zu unterschiedlichen Terminen erfolgen, ist der Besteller verpflichtet, den Verkaufsgegenstand ab Gefahrenübergang sachgemäß zwischenzulagern und vor Beschädigungen, Untergang, Abhandenkommen und gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.
- 4.2. Gerät der Besteller gemäß nachfolgender Ziffer 4.3 in Annahmeverzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Verkaufsgegenstandes bereits mit dem Eintritt des Annahmeverzugs auf den

Besteller über. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Rechnung für den vom Annahmeverzug betroffenen Verkaufsgegenstand auszustellen.

- 4.3. Der Besteller ist verpflichtet, den Verkaufsgegenstand zu dem vereinbarten Termin abzunehmen. Bei nicht fristgerechter Abnahme des Verkaufsgegenstandes gerät der Besteller in Annahmeverzug (§ 293 BGB). Dies gilt auch für die Durchführung von weiteren Leistungen. In diesem Fall verpflichtet sich der Besteller, den Verkaufsgegenstand unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Werktagen, in ein vom Besteller zu bestimmendes Lager einzulagern („Zwischen- oder Nachlagerung“). Die Kosten für eine solche Zwischen- oder Nachlagerung trägt verzugsbedingt der Besteller. Alternativ ist der Besteller binnen gleicher Frist dazu verpflichtet, uns eine Anschrift für die Einlagerung des Verkaufsgegenstandes zu benennen. Der Transport des Verkaufsgegenstandes zu dem benannten Lager erfolgt dann auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch dann, wenn wir im Auftrag des Bestellers die Transportorganisation übernehmen.
- 4.4. Kommt der Besteller mit der fristgerechten Zwischen- oder Nachlagerung des Verkaufsgegenstandes oder der Mitteilung der Anschrift für eine solche Einlagerung in Verzug, sind wir berechtigt, diese Zwischen- oder Nachlagerung auf Kosten des Bestellers selbst vorzunehmen oder im eigenen Namen und auf Kosten des Bestellers bei einem externen Lagerhalter zu beauftragen. In diesem Fall haften wir nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Lagerhalters.
- 4.5. Zusätzlich verpflichtet sich der Besteller für jede angefangene Woche des Annahmeverzugs zur Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettopreises des Verkaufsgegenstandes, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Nettopreises der vom Annahmeverzug betroffenen Leistung. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 4.6. Verpackung sowie im Falle, dass wir für den Besteller den Versand übernehmen, der Versandweg und die Transportmittel sind mangels besonderer, schriftlich geschlossener Vereinbarung unserer Wahl überlassen. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 4.7. Soweit eine Abnahme von einzelnen Leistungen stattzufinden hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Wir sind jedoch berechtigt, in sich abgeschlossene Teilleistungen zur Abnahme bereitzustellen und deren Abnahme zu verlangen. Wegen unwesentlicher Mängel (d.h. solcher Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit der Leistung nicht einschränken, wie z.B. bloße Schönheits- und Oberflächenmängeln) kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
- 4.8. Sofern der Besteller die Abnahme nicht erklärt hat, gilt die Abnahme des Verkaufsgegenstandes (im Falle der Abnahme von abgeschlossenen Teilleistungen die jeweils betreffende Leistung) als erfolgt, wenn
 - a. die Lieferung des Verkaufsgegenstandes (im Falle der Abnahme von abgeschlossenen Teilleistungen die jeweils betreffende Leistung) abgeschlossen ist,
 - b. wir dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 4.8 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
 - c. seit der Lieferung (im Falle der Abnahme von abgeschlossenen Teilleistungen der Abschluss der betreffenden Leistung) eine Frist, binnen derer der Besteller den Verkaufsgegenstand nach seiner konkreten Beschaffenheit (im Falle der Abnahme von abgeschlossenen Teilleistungen die jeweils betreffende Leistung) unter gewöhnlichen

Verhältnissen hätte abnehmen können, längstens jedoch 12 Werkstage vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung des Verkaufsgegenstands (z.B. durch dessen Betrieb) begonnen hat (im Falle der Abnahme von abgeschlossenen Teilleistungen mit der Nutzung der betreffenden Leistung) und in diesem Fall seit Lieferung (im Falle der Abnahme von abgeschlossenen Teilleistungen seit Abschluss der betreffenden Leistung) 5 Werkstage vergangen sind und

- d. der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung des Verkaufsgegenstands unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) behalten wir uns das Eigentum an den Verkaufsgegenständen (Vorbehaltsware) vor.
- 5.2. Der Besteller ist bis auf Widerruf gemäß der nachfolgenden Bestimmung zu Ziffer 5.2 Buchst. c. befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen zu Buchst. a. bis c..
 - a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Vorbehaltswaren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Vorbehaltswaren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vorbehaltswaren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Vorbehaltsware.
 - b. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 5.3 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 5.4 gelten lassen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vorbehaltswaren zu widerrufen.
- 5.3. Vorbehaltswaren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

- 5.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 5.5. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
- 5.6. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Verkaufsgegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

6 Sachmängel

- 6.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 6.2. Die Mängelanprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Ist der Verkaufsgegenstand zum Einbau in andere Sachen oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt, hat die Untersuchung vor dem Einbau bzw. der Weiterverarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung anzugeben. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 6.3. Ist der Verkaufsgegenstand mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung eines mangelfreien Verkaufsgegenstands (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 6.4. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort der Nacherfüllung Paderborn.
- 6.5. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, ein im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 6.6. Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Verkaufsgegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller den mangelhaften Verkaufsgegenstand nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache oder den erneuten Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sacher, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren. Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben hiervon unberührt.

- 6.7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen wir bzw. erstatten wir nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
- 6.8. Von unserer jeglichen Mängelhaftung ausgeschlossen sind:
- a. Defekte, die durch Beschädigung, falsche Anschlüsse oder Bedienung sowie durch Nichtbeachtung der Herstellerangaben seitens des Bestellers verursacht werden;
 - b. Schäden durch unsachgemäße und nicht bestimmungsgerechte Verwendung des Verkaufsgegenstands;
 - c. Schäden infolge höherer Gewalt (z.B. Blitzschlag);
 - d. Mängel verursacht durch Verschmutzung oder Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer und/oder elektronischer Teile;
 - e. Schäden verursacht durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.
- 6.9. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei unerheblichem Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
- 6.10. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort oder einen etwa vertraglich vereinbarten Aufstellungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 6.11. Der Besteller hat das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn ein dringender Fall vorliegt (z. B. bei Gefahr in Bezug auf die Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden). Der Besteller hat uns im Falle einer Selbstvornahme unverzüglich zu informieren. Für den Fall, dass wir berechtigt wären, eine Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, hat der Besteller kein Recht zur Selbstvornahme.
- 6.12. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Bestellers uns gegenüber bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen uns gilt dies entsprechend.
- 6.13. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziff. 9 sowie 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 7.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, den Liefer- und Leistungsumfang lediglich im Land des Lieferortes sowie dem Land des vertraglich vorgesehenen Einsatzortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.

- 7.2. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Besteller berechtigte Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziff. 10 bestimmten Frist wie folgt:
- a. Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für Verkaufsgegenstand und/oder die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz richtet sich ausschließlich nach den folgenden Ziff. 9 und 10.
 - c. Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller uns über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben, es sei denn, die Verletzungen dieser Pflichten durch den Besteller führen nicht zur Verschlechterung unserer Rechtsposition. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungsgründen oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, sofern er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 7.3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller ohne unsere vorherige Zustimmung verändert oder ohne dass dies für uns voraussehbar sein durfte zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 7.4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in vorstehender Ziff. 7.2 Buchst. a. geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 6 entsprechend; gleiches gilt bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel.

8 Zusätzliche Bedingungen bei Montage, Inbetriebnahme und Probefließbetrieb; Anlagenbetreiber

- 8.1. Soweit im Einzelfall schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wird, schulden wir im Zusammenhang mit der Erfüllung unserer Verpflichtung aus dem mit dem Besteller geschlossenen Kaufvertrag weder die Montage, noch die Inbetriebnahme, noch die Durchführung eines Probefließbetriebes, noch sonstige Leistungen.
- 8.2. Werden wir im Zusammenhang mit oder außerhalb von Kaufverträgen mit der Montage (mit oder ohne Anbringung der Anschlussleistungen), der Inbetriebsetzung des Verkaufsgegenstandes oder der Durchführung eines Probefließbetriebes beauftragt, so gelten, soweit nicht beim Vertragsschluss etwas anderes schriftlich vereinbart war, zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen zu Ziff. 8.2 bis 8.9.
- 8.3. Die Vergütung erfolgt nach dem im Vertrag vereinbarten Pauschal- oder Stundensatz. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, gelten unsere aktuellen Listen-Pauschalsätze.
- 8.4. Der Besteller hat uns vor Beginn der Leistungserbringung die genauen örtlichen Verhältnisse mitzuteilen und uns auf Besonderheiten hinzuweisen. Die vereinbarte Vergütung basiert auf ungehindertem Zugang zum Ort der Leistung sowie der Erfüllung aller kundenseitigen Mitwirkungspflichten.

- 8.5. Für die Ausführung der betreffenden Leistung muss der Besteller uns freien Zugang zur Baustelle verschaffen und sicherstellen, eine für das Lieferfahrzeug tragfähige Zufahrt und entsprechende Lagerfläche kostenlos zur Verfügung stellen. Die angelieferten Bauteile werden mit einer Abladevorrichtung vom Transportfahrzeug – abhängig von den Gegebenheiten auf der Baustelle – auf den mit dem Besteller vereinbarten Bestimmungsort gesetzt auf eine daneben befindliche Lagerfläche. Der Entladevorgang muss ohne Unterbrechung und Wartezeiten möglich sein.
- 8.6. Sollten die Anlieferungs- und Abladevoraussetzungen bei Anlieferung des Verkaufsgegenstandes oder einer Komponente des Verkaufsgegenstandes nicht erfüllt sein, ohne dass wir dies zu vertreten haben, muss der Besteller unverzüglich und auf eigene Kosten für Abhilfe sorgen. Für sämtliche hierdurch verursachte Mehrkosten (z.B. Wartezeiten, evtl. erforderliches Nachladen der gelieferten Verkaufsgegenstände und weitere erforderlich werdende Reisen von Servicekräften) haftet der Besteller uns gegenüber. Dies gilt auch, wenn sich die Ausführung der zusätzlich vereinbarten Leistungen durch Umstände verzögern, insbesondere auf der Baustelle, ohne dass wir dies zu vertreten haben.
- 8.7. Entsorgungsleistungen, die im Rahmen der Demontage oder der Rücklieferung von Komponenten der Verkaufsgegenstände anfallen, berechnen wir zu unseren üblichen Sätzen.
- 8.8. Die Erbringung der zusätzlich vereinbarten Leistungen durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der im Verkaufsangebot bestimmten Zahlungsverpflichtung des Bestellers sowie die Erfüllung aller in unserem Verkaufsangebot angeführten Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten des Besteller voraus. Diese beinhalten insbesondere die Verpflichtung des Bestellers,
 - a. auf seine Kosten alle für die Durchführung der Leistungen und den Netzanschluss des Verkaufsgegenstandes erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Bewilligungen einzuholen und nachzuweisen;
 - b. dafür Sorge zu tragen, dass der Verkaufsgegenstand im Anschluss an die Inbetriebnahme ordnungsgemäß im hierfür von den jeweiligen Aufsichtsbehörden vorgesehenen Portal bzw. Register (z.B. Marktstammdatenregister) registriert wird.
- 8.9. Dem Besteller obliegen alle Rechte und Pflichten des Betreibers eines Energiespeichers nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen. Dies umfasst insbesondere die Wahrnehmung energie- und steuerrechtlicher Pflichten in Bezug auf den Betrieb des Verkaufsgegenstandes, Melde- und Mitteilungspflichten und Pflichten zur Zahlung von Steuern, Entgelten und Abgaben auf den ein- und ausgespeicherten Strom. Infolge der Ausführung unserer Leistungen werden wir zu keinem Zeitpunkt selbst Betreiber der an den Besteller verkauften Energiespeicherprodukte.

9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- 9.1. Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist und sich aus den Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer schulhaften Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur:
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

- d. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde,
 - e. bei Mängeln des Verkaufsgegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 9.3. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 9.4. Mit Ausnahme der Fälle gemäß Ziff. 9.2. und 9.3. haften wir zudem nicht für mittelbare Schäden und finanzielle Folgeschäden; insbesondere ist unsere Haftung für Betriebs-/Produktionsausfall und -unterbrechung, entgangene Gewinne jeglicher Art (z.B. nicht erwirtschaftete Vergütungen für Stromverkauf, fehlende Teilnahme am Regelenergiemarkt), Deckungskäufe/Ersatzbeschaffungen, Mehrkosten für anderweitigen Strombezug bzw. durch Graustrombezug, erhöhte Netzentgelte durch atypische und intensive Netznutzung bzw. Peak-Shaving, Betriebsunterbrechung, Blindleistungskompensation, etc., ausgeschlossen. Gleiches gilt für weitergehende Ansprüche des Besteller.
- 9.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der INTILION. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10 Verjährung

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, verjährnen alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt ab Ablieferung des Verkaufsgegenstands; soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit erfolgter Abnahme nach den Bestimmungen der Ziffern 4.7 und 4.8 dieser Verkaufsbestimmungen. Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, § 438 Abs. 3, § 444, § 445b BGB).

11 Abtretung

Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten.

12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1. Erfüllungsort ist Paderborn.

12.2. Ist der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist Gerichtsstand Paderborn. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wir können den Besteller jedoch nach unserer Wahl auch an seinem Sitz verklagen. Für Klagen gegen uns ist in

diesen Fällen jedoch Paderborn ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

12.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

13 Personenbezogene Daten

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt unsere Datenschutzerklärung, die unter www.intilion.com/datenschutz-intilion/ abgerufen werden.